Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 04.07.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/223/25
Geschäftszeichen: 12-1-020-06-460-017
Aktenzeichen:

Änderungen der

1. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark - 7. Änderung

2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark - 10. Änderung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	07.07.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Anhörung)	08.07.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. **Die 7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.**
2. **Die 10. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.**
3. **Der Magistrat wird beauftragt Möglichkeiten zur Staffelung / Reduzierung der Ermäßigungen in Abstimmung mit den Elternvertretungen zu erarbeiten.**

Begründung:

Die Ermäßigung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Rödermark sowie in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark soll wieder in die Kostenbeitragsatzungen aufgenommen werden.
Die Umsetzung erfolgt zu Beginn des Betreuungsjahres am 01.08.2025.

Der Magistrat wird in Absprache mit den Elternvertretungen die Möglichkeiten zur Staffelung / Reduzierung der Ermäßigungen erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

gez. Jörg Rotter, Bgm.

Finanzielle Auswirkungen:

2025 = 73.334 € Mindereinnahmen bei den Kostenbeiträgen für Kinderbetreuung.

Anlage/n:

1 - Anlage 1 Entwurf 7-Änderung Kita-Kostenbeitrag (öffentlich)

2 - Anlage 2 Entwurf 10-Änderung KiHo-SchuKi-Kostenbeitrag (öffentlich)

7. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am **[...]** folgende

7. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark vom 20 Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2025, beschlossen.

Artikel I

§ 4 „Ermäßigung der Kostenbeiträge“ erhält die folgende Fassung:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [Datum] folgende

10. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung) vom 15. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2025, beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Kostenbeitrag, Verpflegungskosten“ erhält die folgende Fassung:

§ 2
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	221,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	261,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	274,05 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	287,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	302,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	317,25 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 16 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	174,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	225,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	236,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	248,06 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	260,47 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	273,49 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für **die Betreuungszeit bis 15.00 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2024/2025	125,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	180,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	189,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	198,45 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	208,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	218,79 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025

2 Tage i.d. Woche	87,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026

2 Tage i.d. Woche	108,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	162,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027

2 Tage i.d. Woche	113,40 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	170,10 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028

2 Tage i.d. Woche	119,07 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	178,61 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029

2 Tage i.d. Woche	125,02 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	187,54 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030

2 Tage i.d. Woche	131,27 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	196,91 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2024/2025:

2 Tage i.d. Woche	48,00 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2025/2026
 2 Tage i.d. Woche 72,00 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 108,00 €/Monat

- Betreuungsjahr 2026/2027
 2 Tage i.d. Woche 75,60 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 113,40 €/Monat

- Betreuungsjahr 2027/2028
 2 Tage i.d. Woche 79,38 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 119,07 €/Monat

- Betreuungsjahr 2028/2029
 2 Tage i.d. Woche 83,35 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 125,02 €/Monat

- Betreuungsjahr 2029/2030
 2 Tage i.d. Woche 87,52 €/Monat
 3 Tage i.d. Woche 131,27 €/Monat

c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:
Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr 36,00 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr 45,00 €

d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:
Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr) 6,00 €

e. Für Zukaufstunden ab 2025/2026 9,00 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

Betreuungsjahr 2024/2025
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 36,00 €/Monat

Zukaufstunden 9,00 €/Stunde

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80,00 € erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 erhöht sich die Verpflegungspauschale auf 90,00 € im Monat.

(6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.

(7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

Die 10. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister